Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 19 (1896)

Artikel: Die Juden Zürichs im Mittelalter

Autor: Bär, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Inden Bürichs im Mittelalter.

Von Dr. Emil Bar.

Vor etwas mehr als 100 Jahren ist von Pfarrer Ulrich am Fraumünster ein Werk herausgegeben worden, betitelt: "Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz", das heute nicht mehr von Vielen gelesen wird, obwohl es die vollständigste Darstellung des Judenthums in der Schweiz bietet und speziell über die zürcherischen Juden erschöpfende Auskunft gibt. Eine Neubearbeitung des Gegenstandes auf Grund der Urkunden und der Notizen unserer zürcherischen Stadtbücher regt vielleicht den einen oder andern Leser dazu an, jenes verdienstvolle Werk, das durch seine gemüthvolle, in behaglicher Ruhe dahinfließende Darstellung einen eigenthümlichen Reiz ausübt, wieder einmal zur Hand zu nehmen.

Die Nachrichten über die Juden Zürichs heben erst mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an und zwar scheint die erste Notiz der St. Galler Chronist Ruchimeister zu enthalten, der berichtet, daß 1273 Walther von Elgg infolge Verarmung den Juden in Zürich einen großen Kelch verpfändet habe. Für dasselbe Jahr ist ihre Anwesenheit auch in Basel bezeugt. Wie früh freilich die Juden in Zürich seßhaft geworden, ist nicht mehr zu ermitteln; daß sie um die genannte Zeit schon in größerer Zahl hier wohnten, beweist der Zürcher Richtebrief, dessen zweite Rezension 1304 entstanden ist, der aber schon in der ersten mehrere Bestimmungen über die Juden enthält. Diese sind in gewisser Beziehung typisch, indem sie auf Gesichtspunkte hinweisen, von

benen aus auch in späterer Zeit am meisten Licht auf die Juden fällt, nämlich auf ihre Beschäftigung und damit zusammenhängend auf ihre soziale und rechtliche Stellung, die aus jener und aus ihrer religiösen Neberzeugung hervorgeht.

Richtebrief V. § 104 bestimmt: Wenn ein Jude oder Caswertsche (Geldleiher aus Caorsa bei Piacenza. Altes Zürich II. Seite 262) den Bürgern oder Ansäßen Geld um höhern Zins leiht, als eine Mark Silbers um sechs Pfenninge oder ein Pfund um zwei Pfenninge oder zehn Schillinge um einen Pfenning oder fünf Schillinge um einen Helbling per Woche, so wird er um eine halbe Mark gebüßt. Und der folgende Paragraph: Cawertschen und Juden sollen den Burgern auf Pfänder und gute Bürgen leihen. So oft sie es nicht tun, zahlen sie eine halbe Mark Buße 1).

Aus diesen Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß es hauptsächlich das Leihgeschäft war, das die Juden betrieben. Schon ist es nötig geworden, einen Maximalzins 2) festzusetzen, $43^{1/3}$ %

Die Umrechnung in Münzwerthe unserer Zeit fällt beshalb schwer, weil diejenigen bes Mittelalters ftarken Schwankungen unterworfen waren,

¹⁾ Swele der iuden ald der Caurtschin dien burgern ein M. silbers zer wuchon türo liet danne umbe sechs pfenninge und ein pfunt umb zwene und zehen schillinge umb ein pfenning und fünf schilling umb ein helbeling, als diche ers tuot gegen dien burgern und gegen dien, die ir getwinge sint, als dikke git er ein halbe M. Und der folgende Baragraph: Dar zuo sehen wir, das beidü, Caurtschin und iuden, ungevarzlichen süln dien burgeren silber und pfenninge lihen usen pfender und usen guote bürgen. Tuont si des nit, so git, der hie wider tuot, als dik er tuot, ein halbe March. Und sol der Rat die buozen in gewinnen bi dem eide.

<sup>2)

1</sup> Schilling (s.) = 12 Pfenninge (den.)

1 V = 20 s. = 240 den.

1 Warf (M.) = 3 V = 60 s. = 720 den.

10 s. geben 1 den. Zins per Woche,

also 100 s. " 10 den. " " "
ober 100 s. " 520 den. " " Jahr.

520 : 12 = 43½ s. p. Jahr

per Jahr, ein Ansat, bei dem eine rapide Bereicherung des Leihenden nothwendig erfolgte. Da der christliche Darleiher, der Cawertsche, neben dem jüdischen vorkommt, so erweist gerade die Nothwendigsteit einer gesetzlichen Zinsgrenze, wie wenig jener daran dachte, bescheidenern Gewinn zu nehmen, als sein semitischer Konkurrent. Erst 1424 hat der Kat den Zinssuß auf die Hälste herabgesetzt. Der zweite der angeführten Paragraphen zeigt ferner, was nachher aus keinem einzigen auf Zürich bezüglichen Dokument mehr erssichtlich ist, daß die Juden wie die christlichen Wucherer zu Darsleihen verpflichtet waren, wenn nur Pfand oder Bürgen genügende Sicherheit boten; ausdrücklich ist diese Pflicht hervorsgehoben im Winterthurer Judenbrief vom Jahr 1340.

Als Pfänder waren anzunehmen verboten Kirchenschatz irgends welcher Art und "sidun, dü ein March wigt ald drunter, gescheiden und ungescheiden, an spuolen, an spillon und an werpfon." Wer es dennoch thut, soll sie wieder geben. Offenbar wollte man dadurch Veruntreuungen, wie sie etwa bei Seidenarbeitern gegenüber ihrem Arbeitgeber vorkommen, einen Riegel stoßen.

Der religiösen Neberzeugung der Juden kam der Rath entsgegen durch eine besondere Verordnung über das Fleisch, "das die Juden stechen". Nach derselben haben sie außerhalb der Metzg

ja selbst das Verhältniß der einzelnen Münzwerthe kein dauernd festes blieb, wie denn z. B. die Mark bald zu 2, bald zu $2^{1/2}$, zu 3, 4, ja zu 6 \overline{u} berechnet wurde.

Nehmen wir, von den Angaben im Habsburgischen Urbar ausgehend

¹ M. = 60 Franken

¹ \vec{u} = 20—24 Franken

¹ s. = ca. 1 Franken

¹ d. = ca. 8-10 Rappen

und bringen wir die nach dem Urtheil Sachverständiger etwa sechsfache Metallentwerthung in Anschlag, so ergibt sich, daß 1 Mark vom Jahr 1300 heute einen Geldwerth von mindestens 360 Franken repräsentiren würde.

einen besondern Gaden zum Verkauf, für den sie der Stadt Zins geben. Wenn nun das Fleisch, das sie gestochen haben, "inen danne nit wol füeget noch kumt", das heißt wohl, wenn es ihren rituellen Vorschriften nicht entspricht, "da sun die iuden dien mezwerin geben von ieglichem schafe sechs phenninge", damit sie dasselbe außer der Metz verkaufen, ebenso daszenige Fleisch, das die Juden nicht kaufen. Der Metzger, der hiegegen handelt, zahlt 5 s. = 60 den. Buße, also das Zehnsache der jüdischen Abgabe für den Verkauf. Wollen die Juden Kindsleisch haben, so mögen sie die Kinder schlagen in ihren Häusern. Das Fleisch aber, das "in nit füeget", sollen sie in ihren Häusern verkaufen, "e daz ez us dem huse komen", an wen sie wollen, nur nicht den Metzgern bei einer Buße von 1 K für beide, den Juden und den Metzger.

Das Vorkommen solcher Bestimmungen in der ersten zürches rischen Gesetzessammlung ist genügender Beweis dafür, daß ein bloß vorübergehender Aufenthalt der Juden, etwa als fahrende Händler, ausgeschlossen ist, daß sie vielmehr seit langer Zeit ansätig waren. Nur 15 Jahre nach der Redaktion des Richtesbriefes sinden wir denn auch den ersten Eintrag über sie im Stadtbuch und von da an bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrshunderts sließt die Quelle der Nachrichten in Urkunden und Rathsserkenntnissen ziemlich gleichmäßig fort.

Das erste Stadtbuch enthält 16, das zweite 12, das dritte 5, das vierte 6, das fünfte 8 Artikel, in welchen die Juden genannt sind, also im ganzen 47 Artikel.

Im allgemeinen haben ohne Zweifel die Juden Zürichs die gleiche Stellung eingenommen wie allenthalben in den Reichse städten; von etwelchem Interesse bleibt es aber doch, zumal für die Stadtbürger, zu verfolgen, wie speziell hier sich ihre Vershältnisse gestalteten.

Wie anderwärts bildeten sie nicht einen Bestandtheil der

eigentlichen Bürgerschaft ober der ordentlichen Bevölkerung der Stadt. Schon ihres Glaubens wegen waren sie streng von den Christen geschieden; die beiden Bekenntnisse mögen gleich stark zu dieser Sonderung beigetragen und an ihr festgehalten haben. Andererseits standen sie mitten unter unserm Volke, mußten also der durch die bisherige Entwicklung ausgebildeten Institutionen in gewissem Grade theilhaftig sein; sie standen unter den städtischen Sesehen unbeschadet dem zähen Festhalten ihrer Bräuche und relisgiösen Satzungen.

Sehen wir zu, wie diese merkwürdige Doppelstellung geworden ift! Der Glaubenseifer und Fanatismus der Chriften, wie er zur Zeit der Kreuzzüge mächtig sich entfaltete, hatte sich nicht bloß gegen die Muhamedaner, sondern in scharfer Weise auch gegen die Juden gewendet als gegen die, die unter dem Fluche Gottes stehen, weil ihre Bäter den Heiland getödtet haben. Es mußte den Befangenen nicht bloß als gerecht, nein als geradezu ver= dienstlich erscheinen, wenn man die Feinde Gottes verfolgte und vom Erdboden vertilgte. Furchtbar hat das jüdische Volk während dieser Epoche gelitten. Endlich war es der Eigennutz der christ= lichen Herrscher, welcher ihnen Rettung bot. Die Könige nahmen die Juden in Schutz gemissermaßen als ihre Leibeigenen, angeblich weil König Titus nach der Belagerung Jerusalems, als man ihrer "ie drizic umbe einen bosen phenninc gap", dieselben in des römischen Königes Kammer zu eigen erworben hatte; "da von suln si des riches Knehte sin und der romische Künic sol si schirmen." So waren sie eine Art Krongut geworden und die gar oft in Geldnöthen steckenden Könige versäumten nicht, ihre finanzkräftigen Schützlinge nach Bedürfniß auszubeuten. Rammerknechte entrichteten sie eine jährliche Abgabe für den könig= lichen Schutz, dem Reichsoberhaupt blieb jedoch die Freiheit vor= behalten, ihnen auch gelegentliche Steuern in beliebigen Beträgen aufzulegen. Die Judensteuern waren ein Regal.

Aber wie mit andern Regalien, so ging es auch mit diesem: es entschwand allmählig den Händen der Herrscher und ging an Fürsten oder Städte über, entweder als Pfand oder als Kompensation irgendwelcher Art, erst für ein paar Jahre und stets mit der Bedingung des Rückfalls an die Krone, später auf längere Zeit oder für immer. Auch mochte wohl hie und da ein Fürst oder eine Stadt in wirrenvoller Zeit das Recht des Judenschutzes usurpiren. Immer aber scheint sich der Kaiser zum mindesten die jährliche Personalsteuer, 1 fl. von jedem Erwachsenen, das heißt von jedem, der das zwölfte Altersjahr erreicht hatte, vorschalten zu haben, den sogenannten goldenen Opferpfennig. Im Jahre 1334 betrug die ordentliche Jahressteuer der zürcherischen Juden in die königliche Kammer 25 fl.

Welches war nun die Stellung der Juden zur Bürgerschaft und zu den Behörden unserer Stadt?

Wie andere Städte, so hat auch Zürich von den Königen das Recht, sie aufzunehmen, erhalten; wann zum ersten Mal, ist nicht zu ermitteln. Von Wenzel und Sigmund allein sind die Briefe noch vorhanden.

Da die Juden aber nicht eigentliche Volksgenossen waren, so ist klar, daß es sich nur um ein ausnahmsweises Bürgerrecht handeln kann. Das zeigt sich schon darin, daß sie meist nur auf einige Jahre angenommen wurden; wo eine Fristangabe sehlt, hat sich die Stadt das Kündigungsrecht vorbehalten. Nun sinden wir zwar Bürgerrechtsertheilungen auf Zeit auch für Christen, zum Beispiel für geistliche oder weltliche Herren und beide Kontrabenten, die Stadt wie der Petent, sinden ihren Vortheil dabei: die Stadt in der Steuer, der Petent in dem erkauften Schutz; immer aber ist dieses Burgrecht ein Vertrag zwischen Gleichsberechtigten. Gerade das letzte Moment sehlt nun beim Burgerecht der Juden in einem gewissen Gemeinschaft zu genießen, angewiesen, den Schutz einer starken Gemeinschaft zu genießen,

da sie wie ein gehetztes Wild weder vor allgemeiner Verfolgung noch vor Angriffen Einzelner, sei's aus privatem, sei's aus Rassenhaß, sicher waren. Sie sind also Schutzbürger im auszgesprochensten Sinn. Freilich mochte der Schutz des Bürgerzrechts im Falle einer allgemeinen Verfolgung illusorisch werden, aber er hielt doch gegen Einzelne vor und gerne zahlten die Juden ein Beträchtliches, um für einige Jahre das Gefühl der Sicherzheit zu erkaufen.

Wie die Dauer des Burgrechts, so war auch die dafür bezahlte Steuer sehr verschieden. Eine Ginkaufssumme kommt Die im Jahr 1335 aufgestellte Norm, gemäß welcher nicht vor. jeder das Bürgerrecht begehrende Jude sich vor dem Rathe prä= sentiren, 10 Mark Einkaufsgebühr und beim Wegzug 10 Mark zur Letzi geben solle, scheint bald dahin gefallen zu sein. Biel= mehr wird eine jährliche Steuer, und zwar nach Gutfinden von Fall zu Fall, festgesetzt, entweder als Jahregrate oder dann für die ganze Zeit des Burgrechts in Bausch und Bogen angegeben. Im lettern Kall kann es vorkommen, daß die Summe verfallen ist, ob der Jude sein Burgrecht ausnutze oder schon vor dessen Ablauf megziehe, meist aber murde nur ein der Zeit des genossenen Schutzes entsprechender Teil der Summe bezogen. 1380 wurde Moses von Nürnberg auf 4 Jahre gegen eine jähr= liche Steuer von 10 fl. aufgenommen, gewiß eine bedeutende Summe, wenn wir in Betracht ziehen, daß Waldmann 70 Jahre später bei erheblich reduzirtem Geldwerth sein Bürgerrecht um 4 fl. erwarb, also um etwa 160-200 Franken heutigen Werthes. 1424 wurden zwei Juden von Rheinfelden und zwei von Konstanz aufgenommen, die sich für 12 Jahre Burgrecht zur Zahlung von 2000 fl. verpflichteten, also zu einer Jahressteuer von 41 fl. per Andere zahlen jährlich 8, 10, 12 fl.; dies ist im 14. Jahrhundert der gewöhnliche Betrag, später steigt er bedeutend höher. Die Abgabe von 10 %, die Jöslin von Kenzingen

im Jahr 1410 entrichtet, erscheint schon ausnahmsweise gering.

Ganze Familien wurden gerade so gut als einzelne Personen angenommen, doch finden sich nur ein einziges Mal alle Glieber der Familie aufgezählt: Josli der Jud von Kolmar, Hutli sein Weib, Salmon der Jude, Olinum (Acc.) sein Weib, Loew des Salmons Sohn, vier ihrer Kinder, drei ihrer Knechte und zwei ihrer Jungfrauen. — Ob die Steuer nach dem Vermögensstand sich richtete wie bei den ordentlichen Bürgern oder nach welchem andern Makstab, sagen weder die Stadtbücher noch die Urkunden. Sicherlich aber ift dieselbe nicht etwa bloß als Schutz-, sondern eben so sehr als Erwerbssteuer zu betrachten, was deutlich aus einem Burgrechtsbrief vom Jahr 1377 hervorgeht. Da wird nämlich ein Jude Cberhard aufgenommen, in deffen Brief es heißt: "Wäre auch, daß irgend ein Jud oder Jüdin sich zu dem ehgenannten Eberhard in sein Haus machten, die ihr Geld sunderlich um Gewinn ausleihen, die sollen unserer Stadt auch dienen und steuern, wie wir dann mit ihnen übereinkommen." Uebrigens finden sich ähnliche Stellen auch in andern Briefen. Wie sehr es der Stadt um die Einnahme zu thun war, zeigt ein Fall vom Jahr 1380, in welchem sie einen Bürgen verlangt, der, ob der aufgenommene Jude komme oder nicht, sowohl für die jährliche Steuer der ganzen Frist als auch für den Hauszins garantirt.

Wenn die Juden die Niederlassungs= und Erwerdsfreiheit so theuer erkauften, so bewog sie dazu nicht bloß die Aussicht, in ihrem Beruf das solcherweise Ausgelegte mit Zinsen wieder zu gewinnen, sondern, wie schon betont, die Sicherung ihrer Person und ihres Eigenthums, denn das war das Wesentliche ihres Burgrechts.

Es steht unzweifelhaft fest, daß sie kein Stimmrecht irgendwelcher Art besaßen, ebenso daß sie in keine Zunft aufgenommen wurden, also von jeder politischen und militärischen Bethätigung

ausgeschlossen waren; nicht einmal zum Wachtdienst wurden sie herangezogen. Dafür aber genossen sie auch den einen und andern Vortheil der Vollbürger nicht; so, wie das fünfte Stadtbuch ausdrücklich erwähnt, nicht den Bezug des Sihlwaldholzes. Der Schutz ber Gesetze bagegen kam ihnen gerade so gut zu, wie irgend einem Bürger. Anno 1345 beschließen "Burgermeister, Räthe und Burger gemeinlich, daß man die Juden schirmen soll mit guten Treuen, daß ihnen niemand irgend ein Ungemach, noch Schalkheit thue; und wer es darüber thäte von Jungen oder von Alten, den soll ein Rath bugen, wie sich ein Rath, der dann Gewalt hat, darum erkennt auf den Eid." Ob derselbe allzeit den guten Willen oder die Macht hatte, diesen Vorsatz zu halten, wird sich im folgenden zeigen. Achtete der Jude früher des Königs, jetzt der Stadt Schutz gering und sicherte sich selber, indem er eine Waffe trug, so handelte er damit gegen das Gesetz, gerade wie ein ordentlicher Bürger im gleichen Fall. In diesem Sinn ist eine Stelle des fünften Stadtbuches mit der Bestimmung des Schwabenspiegels zusammenzuhalten, deren erste lautet: Selig= mann der Jud hat geschworen zwei Meilen Weges von unserer Stadt Zürich, weil er ohne Urlaub bei Nacht und bei Nebel in unsere Stadt gegangen ist, hat nachts hinter der Schule in dem Bach gewartet mit einem Schwert; - die zweite aber: "Pfaffen und iuden, die nicht beschoren sint nach ir rehte, und tut man ben iht (etwas), daz fol man in buegen als einem leihen. Und ist, ob man langiu mezzer bi in vindet, so ist es aber daz selbe reht umbe si."

Den Schutz der Gesetze erkauften die Juden nicht durch ihr Geld allein, sondern hie und da auch durch den Verzicht auf werth gehaltene Volksbräuche. So untersagte ihnen der zürcherische Rath ihre besondern Gerichte und verpflichtete sie eidlich, sich dem Rathsgerichte zu unterziehen. Insbesondere "soll kein Jude fernerhin Jude nrecht von dem andern suchen noch nehmen,

noch über des Raths Spruch hinaus ihn schädigen." Wer diese Satzung übertritt, ist der Stadt mit 200 Mark Silbers versfallen. Andererseits wurde ihnen ihr eigenthümlicher Eidschwur gelassen und auch von den zürcherischen Gerichten anerkannt, wie dies mehrere Stellen der Stadtbücher beweisen. So versprechen im Jahr 1420 drei Juden, deren Prozeß durch den Rath gerichtet worden ist, künstige Streitigkeiten nirgends anders, als wieder vor dem Rathe entscheiden zu lassen und leisten dasür einen Eid nach jüdischem Recht. Ebenso bezeugt 1418 Aran, daß Jochenan, dessen Frau Irahelin, und beider Sohn Baltman ihm Rechnung gegeben haben über das Gut seiner Brüder, welches jene inne gehabt haben und daß diese Rechnung gegeben worden "nach ihrer jüdischen Gewohnheit auf ihren Sid".

Außerdem aber haben sie eine Menge von Sonderrechten besessen, die ihnen sowohl in einem allgemeinen Freiheitsbrief als auch in ihren speziellen Burgrechtsbriefen zugesagt waren, freilich auch diese, wie das Burgrecht selber, nur auf Zeit.

Der allgemeine Freiheitsbrief, in den Stadtbüchern wieders holt zitirt, wurde von Burgermeister, Räthen und Burgern am 25. Februar 1354 ausgestellt; er enthält folgende Bestimsmungen:

- 1. Burgermeister und Rath nehmen alle in Zürich wohnhaften Juden in ihren Schutz, sie zu schirmen an Leib und Gut, wie andere Bürger.
- 2. Wer einen von ihnen anklagt und der Schuld überführen will, der soll es thun mit einem unbescholtenen Christen und einem unbescholtenen Juden.
- 3. Wenn ihnen Pfänder so lange nicht gelöst werden, daß sie ihnen nicht mehr werth scheinen, als Darlehen sammt Zins, mögen sie dieselben verkaufen nach Stadtrecht. Aus dem Erlös soll man ihnen ihr Guthaben ausrichten.
 - 4. Sie sollen 1 % leihen um 2 den., "als hie unt her sitt

und gewonheit gewesen ist." Einem Fremden mögen sie leihen, so theuer sie wollen.

- 5. Wird ein Pfand auf bestimmten Termin gesetzt und dann nicht gelöst, das mögen sie gleich nach Verfall verkaufen nach Stadtrecht.
- 6. Haben die Juden vor Gericht mit jemandem "stößige" Urtheile, so soll man sie unverzüglich vor den Rath bringen, da sie bisher durch den Verzug Schaden gehabt haben, indem nies mand ihre Urtheile fertigen wollte.
- 7. Sie mögen auf alles leihen, außer auf blutig ober naß ober geweiht Ding.
- 8. Leiht einer auf geweihte Gegenstände und beschwört, daß er es unwissend gethan, so soll er sie herausgeben ohne jeglichen Ersatz, doch im übrigen straflos sein.
- 9. Wird ihnen ein Pfand gestohlen und sie schwören, daß sie ihr Gut mit verloren haben, so sind sie der Anklage ledig.
- 10. Wollen Juden oder Jüdinnen nicht mehr in der Stadt bleiben, so dürfen sie ungehindert an Leib und Gut ziehen, wohin sie wollen.

Diese allgemeinen Freiheiten bildeten die Grundlage ihrer Stellung mährend der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Zürich. Die nahezu vierzig Burgrechtsbriefe einzelner Juden, die absschriftlich im Staatsarchiv sich befinden, zeigen im ganzen dieselben Züge, im einzelnen aber manigfache Abweichungen, die zu versfolgen von einigem Interesse sein mag.

Daß die Aufnahme auf Zeit und gegen eine Jahressteuer geschah, ist bereits erwähnt worden. Es ist eine Ausnahme, wenn im Jahre 1357 neu aufgenommene, sowie bereits ansäßige Juden für vier Jahre von der Steuer befreit werden; nur 1381 noch wurden zwei und 1383 ein neu ankommender Jude je für ein Jahr steuerfrei erklärt. Ob das Versprechen, das der Rath 1424 einigen neu Aufgenommenen gab, "zu werben an unsern Herrn, den

König, daß sie bei uns das vorgenannte Ziel aus, 12 Jahre, gefreit werden, zu bleiben unbekümmert bis an den gulden Pfennig", ihnen wirklich zu gute gekommen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls ist damals der Rath nicht mit dem Beispiel der Entsigung vorangegangen.

Aus den Einzelbriefen ersehen wir auch, daß von allen Seiten Juden nach Zürich wanderten, aus deutschen Städten von München, Ulm, Neustadt, Nürnberg, Heidelberg, Reutlingen, Ehingen, Gebweiler, Kolmar, Schlettstadt, Waldshut, Brugg, Schaffhausen, Winterthur, Bern, Freiburg im Uechtland und andern; aus Welschland kamen sie weit seltener, doch erlangten 1379 ein Moses von Turnes (Tournay in Flandern) und 1384 ein Abraham von Visu (wohl Vesoul in der Freigrafschaft) das Burgrecht. Die Namen sind theils die auch heute noch bräuch= lichen, theils verschollene; da finden wir den Abraham, Jach, Ifrahel, Jacob, Juda, Rubin, Loew, Joseph, Monfes, David, Salmon, Samuel, Mäthys, Symon, die Sara, Rachel, Hefter, Märne, dann aber auch beutsche: Gumprecht, Susman, Eber= hard, Jenli, Anshelm, Leo, Gotlieb, Seligman, Jöslin und endlich entstellte Namen aus beiden Sprachen: Mennlin, Bendit, Smario mit dem Zunamen Pfefferkorn, Fibel, Kalman, Salman, Vifli, Mousli, Möffli, Ensli, Rebin, Samvel, Harle, Minnman und die Frauennamen Minne, Haennli, Fröidli, Juntli, Fündli, Bela, Pekli, Gutli, Olinu. Vor= und Geschlechtsnamen zusammen kommen selten vor, immerhin sind genannt Samvel Zaduk, Monses Baltman und Symon Meyer; gewöhnlich wird zur nähern Bezeichnung der Name des Vaters sowie dessen früherer Wohnort zugesetzt: Jaac, Benedicten Sohn von Nyssen; Fifli, Anshelms Sohn von Ulm; Sara, Eberhart des Juden von Gäwilr Tochter.

Der zweite der allgemeinen Artikel handelt von Klagen gegen die Juden und schreibt vor, daß die Schuld von einem

unbescholtenen Christen und einem unbescholtenen Juden bezeugt werde. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bezeugung auf= zubringen in vielen Fällen unmöglich war. Die Bestimmung entspricht aber gänzlich dem Recht des 13. Jahrhunderts, wie es der Schwabenspiegel zeigt und ist wahrscheinlich auch im Sinne des lettern zu interpretiren, der entscheidet: Schlägt ein Jude einen Christen, so steht er unter gleichem Recht, als wäre er ein Christ. Leugnet er und es haben Christen und Juden die That gesehen, so soll zum mindesten ein Jude als Zeuge auf= gerufen werden. War aber kein Jude zugegen, so genügt das Zeugnis glaubwürdiger Christen 1). Unzweifelhaft lehrte die Erfahrung, daß eine Überweifung des Schuldigen durch Chriften und Juden oft unmöglich sei, darum verfügte der Rath 1377 im Burgrechtsbrief Eberhards, des Juden, daß ihn und sein Gefinde niemand rechtlich anders überführen solle, als mit un= bescholtenen Christen ober Juden, die "frylich und unbetwungen= lich des libes" um jegliche Sache bei ihrem Eid die Wahrheit sagen. — Merkwürdigerweise kommt es vor, daß Juden einander geradezu von der Zeugenschaft ausschließen, wahrscheinlich reli= giöser Differenzen wegen. So bedingen sich 1381 Kalman, Sal= man, Ensli und Hester von Ehingen bei ihrer Aufnahme aus, daß "Smario der kurt, Smario der lang, noch der jung fifli, noch derselben dreier Gesinde ihnen mit keinem Zeugniß schaden sollen, noch sie und ihr Gesind jenen hinwieder, es wäre denn eine solche Sache, daß den Bürgermeifter und den Rath zu Zürich bäuchte, daß sie darum über einander billig Zeugen sein sollen".

¹⁾ Slehet ein iude einen criften, ober tut er ander ungerihte, man sol über in rihten als über einen criften man. Und lougent der iude, und hant ez criften und iuden gesehen, so sol man ze minsten einen iuden ze geziuge han. Und ist ez also, daz niht iuden da sint gewesen man erzziuget ez wol mit einfalten criften mannen.

Ebenso schließen 1384 Eberhard von Gewilr einerseits und die beiden Smario, und Gotlieb, Fiselmans Sohn andererseits einander gegenseitig von der Zeugenschaft aus, und endlich verwahrt sich im folgenden Jahr Smario Pfefferkorn gegen das Zeugniß des jungen Fissi.

Der dritte Artikel führt auf die Beschäftigung der Juden. Nach den gesetzlichen Vorschriften zu urteilen, muß sie sich auf das Leihgeschäft beschränkt haben; doch wurde ihnen hinreichend weiter Spielraum gewährt, war man doch geradezu auf sie ansgewiesen, da den Christen das Ausleihen gegen Zins streng vers boten war, und eine verkehrsreiche Stadt der Bankhalter nicht entrathen konnte.

Der vierte Artikel bestimmt als Normalzins den bisher üb= lichen von 2 Pfennigen für 1 % per Woche, also auf 240 Pfen= nige 104 Pfennige Jahreszins, das ist 431/3 %, gerade so wie der früher erwähnte Richtebrief. Aus den detaillirten Ansätzen in einzelnen Schutbriefen erhellt aber, daß der Zinsfuß gewiffen Schwankungen unterworfen mar, und zwar so, daß die kleinsten Darlehen den höchsten Zins abwarfen, denn wie 10 Schillinge, so gab auch, was unter 10 Schillingen war, wöchentlich einen Pfennig Diese Normen galten aber nur für die Städter und die in ihrem Twing und Bann Säßigen; von Fremden mochten die Juden Zins nehmen nach Willfür. Daß sie bas gesetliche Maß überschritten haben, scheint hier in Zurich nicht vorgekommen zu sein, da weder in einem Brief, noch in einer Stadtbuchnotiz irgend welche Andeutung vorliegt. Dagegen enthält der Juden= brief der Stadt Winterthur vom Jahr 1340 die eben so deut= liche als den Fehlbaren schonende Bestimmung, daß Juden, welche mehr als den bedingten Zins genommen haben, falls sie binnen Monatsfrist überwiesen werden, die Pfänder herausgeben sollen und "abtuon unt an dem bedingten gesuoch" (Zins). Gin Bei= spiel dafür, daß Christen, wenn sie Wucher trieben, viel schlimmer sein konnten, als die Juden waren, giebt als zuverläßiger Gewährs= mann Johannes von Winterthur: "Im Jahr 1334 waren zu Lindau viele Leute so aller Furcht, Liebe und Gerechtigkeit Gottes bar, daß sie schändlicher als Juden Wucher nahmen, denn 5 s. wechselten sie für $2^{1/2}$ den. und 10 s. für 5 den. per Woche". Das heißt, sie nahmen $216^{2/3}$ % Jahreszins.

Zum 5. Artikel. Wie der Jude Pfänder, deren Werth Dar= leben und Zins nicht mehr zu übersteigen schien, dem Verkauf übergeben durfte, so auch solche, die auf den gesetzten Termin nicht gelöst wurden. Allein der Verkauf geschieht nach Stadt= recht, was wohl nichts anderes sagen will, als: Der Rath beauf= tragt seinen Diener, die Gant zu leiten, den Erlös einzuziehen und aus diesem den Juden zu befriedigen. In Winterthur fehlte eine solche Bestimmung; überhaupt war dort der Jude mehr be= gunftigt, so sehr, daß, wenn der Erlöß des verkauften Pfandes den Betrag des Guthabens nicht erreichte, der Schuldner das Fehlende nachzahlen mußte; davon ist in Zürich nirgends die Rede. Dagegen trat hier der Rath für ihn ein in Källen, wo er auf Vertrauen hin geliehen hatte. Gine der frühesten Verord= nungen bes ersten Stadtbuches verfügt: Wenn ein Burger auf den Namen eines andern mit dessen Zustimmung ein Darleben aufnimmt und der Leihende Klage erhebt, um sein Gut wieder zu erlangen, so ist der Rath verpflichtet, ihm Kapital sammt Zins vom Schuldner einzutreiben 1).

Der 6. Artikel garantirt den Juden, wo das Schultheißensgericht nicht ausreicht, rasche Erledigung ihrer Rechtshändel durch den städtischen Kath. Uebereinstimmend mit dem allgemeinen

¹⁾ Wo ein burger uf einen andern burger von den Juden ald (oder) von den Cauwerschin in unser stat guot entlehent mit des schulbeners wissende ald willen, ist, daz die Juden ald die Cauwerschin den beklagent umb ir guot, da ist der rat gebunden uf den eit, beide, houptguot und gesuoch, in ze gewinnenne.

Grundsatz, der die Juden vor Gericht den andern Bürgern gleichsstellt, wird 1377 ausdrücklich bestimmt, daß sie nirgends zu Recht stehen sollen, als vor den Stadtrichtern, vor Burgermeister und Rat; doch haben sie sich ihr Judenrecht vorbehalten in dem Sinn, daß sie erst vor Rathsgericht zu kommen brauchen, wenn nach jenem eine Einigung unmöglich war; dagegen nach gefallenem Rathsspruch ist ihnen die Berufung an ihr Stammesrecht verboten. Eine genaue Regelung that gerade hierin noth, da die Juden unterseinander oft im Streite lagen, insbesondere über religiöse Angeslegenheiten, die Schule, den Friedhof, über Ehre und Eigenthum.

Die folgenden drei Artikel des allgemeinen Judenbriefes beziehen sich, wie schon drei frühere, auß Geschäft. Warum blutige und geweihte Gegenstände als Pfand zu nehmen verboten sind, ist einleuchtend; warum aber das Verbot sich auch auf nasse Objekte bezieht, dafür sehlt jede Erklärung oder Andeutung, wenn man nicht die Angabe des Winterthurerbriefes als solche nehmen will, der sagt: "sie sulen ouch nit lihen uff nas hüt noch uff bluotig gewand".

Die früher erwähnte Bestimmung über das Leihen auf geweihte Gegenstände: "Leiht einer unwissend, so soll er das Pfand herausgeben, im übrigen aber straflos sein", ließ sich nicht halten; vielleicht veranlaßt durch die Erfahrung, daß der Jude immer unwissend gehandelt hatte, ersparte man sich die Untersuchung und bestimmte schlechtweg, daß das Pfand herauszugeben sei.

Im Jahr 1377 traf man die erste Verfügung gegen das Beleihen gestohlenen Gutes. Wird solches bei den Juden gestunden, so sollen sie wohl die Pfandsumme, aber keinen Zins erhalten. Seltsamer Weise sind sie nicht gehalten, den Pfandsetzer zu nennen, sondern es wird dies ihrem Gutdünken anheimgestellt, Härter urtheilte das schwäbische Recht mit folgender Verfügung: Leiht der Jude auf gestohlen Gut an offener Straße vor dem Hause, so erhält der Bestohlene sein Gut wieder gegen Erstattung

der Leihsumme allein; hat aber der Jude heimlich geliehen, so muß er das gestohlene Gut ohne Ersatz herausgeben.

Zu dieser Strenge kehrte man 1425 in Zürich zurück, wie dieß ein Erlaß des fünften Stadtbuches zeigt: "Wäre, daß irgend ein scholdener (Darleiher) Jemandem sein Geld auf Pfand um scholder (Zins) liehe und dieselben Pfand aber dessen, der sie versetzt hat, nicht wären, sondern daß sie gestohlen wären und das kundlich wurde, daß der oder dieselben, so ihr Geld auf gestohlen Pfand leihen, dieselben Pfand ohne Geld, es sei Haupts gut oder scholder, wiedergeben sollen dem oder denen, denen die Pfande dann sind, ohne Widerred".

Nach dem allgemeinen Freiheitsbrief war der Jude nicht haftbar für Pfänder, die ihm gestohlen wurden, sofern er erklärte, auch sein Gut damit verloren zu haben. Bald fand man aber nöthig, den Pfandsetzer besser zu schützen; es geschah durch die Vorschrift, daß der Jude dem Schuldner zu ersetzen habe, was das Pfand mehr werth war als Darleihen und aufgelausene Zinse zusammen; dieß allerdings nach der Schätzung des Juden, eine Bestimmung, die diesem Spielraum genug ließ, auf Kosten des Schuldners die eigene Einbuße zu mindern.

Der letzte allgemeine Artikel endlich gewährleistet den Juden freien Zug. Später wurde es üblich, sie ihren beabsichtigten Wegzug zwei Wonate vorher anmelden zu lassen, damit Burgersmeister und Nath öffentlich verkünden, daß innert dieser Frist die Pfänder gelöst werden sollen. Was nicht ausgelöst wird, soll nach Stadtrecht verkauft, und aus dem Ertrag der Jude befriedigt werden. Während dieser zwei Wonate steht er mit seinem Gessinde noch in der Stadt Frieden und Geleit. Im Jahr 1385 wurde einmal die Weldes und damit auch die Lösungsfrist auf ein halbes Jahr ausgedehnt, dem Wegziehenden aber ohne bessondere Bewilligung des Nathes während dieser Zeit zu leihen verboten. 1430 wird den Juden zwar der freie Zug gestattet,

jedoch gegen den Eid, der Stadt "ihren Leib und Gut nicht zu entfremden", ohne Zweifel, weil einzelne ohne Entrichtung der Steuern sich davon gemacht hatten.

Damit sind wir am Ende sowohl der allgemeinen Bestimmungen des jüdischen Burgrechts als auch der jeweiligen Modifikationen in den Einzeldriefen angelangt. Sie zeigen in bemerkenswerther Weise, wie sehr das Gewerbe Sinnen und Denken der städtischen Schützlinge erfüllte. Der auffallende Zug des jüdischen Volkes, mit welcher Intensität und mit welchem Geschick es sich den materiellen Interessen zuwendet, sindet also im zürcherischen Judenrecht neuerdings Bestätigung. Sucht man das für noch, absehend von der natürlichen Anlage und dem erzieherischen Einfluß, nach weitern Gründen, so möchte wohl einer derselben darin liegen, daß sie fast nothwendig auf das Darleihgeschäft hingewiesen waren, weil andere Berufsarten ihnen verschlossen blieben.

In der That treffen wir von solchen einzig den Schulmeister, wohl identisch mit dem Rabbiner, und den Arzt; aber nur selten erscheinen sie in den Akten. Im Jahr 1347 erlaubte der Rath dem Juden Moisse, dem Schulmeister, den Kauf eines Hauses an der Brunngasse. Ein gelehrter Jude, Suskin, lebte in Zürich um 1370; ihm hat der Rath geliehen die fünf Bücher Moses, ein zweites kommentirtes Exemplar, den Talmud und hiezu ebensalls "ein gluos (Glosse) uber Talmudtt." Am Rande sehlt die Bemerkung nicht: "er hat si wider geben". Ulrich erwähnt, daß 1423 alle Juden aus der Stadt gewiesen worden seien aussegenommen "Joseph der arzet wegen siner Kunst".

Das Leihgeschäft pflegt mit Kauf und Verkauf verbunden zu sein. Aber nicht allenthalben genossen die Juden so große Erwerdsfreiheit, wie gerade in Zürich. Während z. B. Bern ihnen den Besitz von Grund und Boden oder Häusern nicht zusließ, liegen für Zürich mehrere Zeugnisse dafür vor, daß es eine

solche Schranke nicht zog. So zeigt ein Prozeß von 1415, daß dem Juden Abraham für ein Guthaben auf Jtal Maneß das Gut in Beggenhofen (Beckenhof in Unterstraß) verschrieben war. Wir finden Juden als Besitzer des Steinhauses an der Kirchsgasse, der Henne, eines Ladens unter dem Schneggen, der Manegg u. s. w. Schon 1311 war das Haus "an dem Orte" im Rennweg in den Händen eines Juden gewesen. Diese Gebäude mögen wohl aus der Hand einzelner schwer verschuldeter Bürger an sie übergegangen sein, wie man denn nicht etwa bloß schlichte Handwerker, sondern auch vornehme Herren auf ihrer Liste findet, so den Grafen Johann von Rapperswyl, den Burgermeister und Rath von Zürich, neben dem Maneß auch einen Meiß.

Mochten auch die Juden in verschiedenen Theilen der Stadt Häuser besitzen, so haben sie doch, wie es scheint, dieselben nicht bewohnt, sondern, gesondert von den Christen, sich in einem eigenen Quartier zusammengesiedelt. So hatte Zürich, wie andere verkehrsreiche Städte, eine besondere Judengasse, die spätere kleine Brunngasse oder heutige Froschaugasse.

Dort befand sich auch ihre Schule, und nicht ferne davon lag der Friedhof. Eine Andeutung, wo jene gestanden, giebt die schon früher erwähnte Notiz des fünsten Stadtbuches: "Seligman, der Jud, hat geschworen zwei Meilen von unserer Stadt Zürich, weil er ohne Urlaub bei Nacht und Nebel in unsere Stadt gegangen ist, hat Nachts hinter der Schule in dem Bach gewartet". Damit stimmt überein ein Kaufbrief vom Jahr 1385, der meldet, "daß Fridrich Stoirn, unser Burger, seinen vierten Teil und alle seine Nechtung des hus und der hofstat in der Brunnengassen gelegen, das man nempt ze der Judenschule verkauft hat um $26^{1/2}$ T 3 s.", ebenso ein anderer vom Jahr 1423, der die Lage genau angiedt: Der Kath bezeugt, daß die Juden Selig, Irahel und Johenan "gemeinlich und unverscheidenlich jro hus und hofstatt mit dem hoessin, genant der juden schuol jn unser

meren statt Zürich in Brunngassen gelegen, stoßet einhalb an Johansen Vinken, unsers burgers hus, anderhalb an ds (das) gäßli, das zwüschent dem selben hus, genannt die schuol und dero von Kloten hus ist gelegen, vor an die straß und hindnan an den bach verkauft haben an Johansen Kneller, unserm undern stattschriber um 140 fl." Und Bullingers Chronik erzählt: Zu der selben Zeit, 1344, waren viele Juden in der Stadt Zürich, die hatten in beiden Brunngassen gewohnt und daran eine Synagoge gehabt, welche noch heutzutage genannt wird die Judenschul, unsern von der Froschau, welche früher St. Verenenkloster genannt wurde "und darhinter ab rint der Wolfbach".

Religiöse Differenzen der Juden führten zuweilen so weit, daß die Parteien besondere Schulen hielten, dis 1383 der Rath dem ärgerlichen Treiben ein Ende machte durch die Verfügung: "Es süllent ouch all Juden in unser stat in ein schuol zuo einsander gan, do si der burgermeister und der rat hin heißet gan, und süllent sich fürbas nicht teilen noch sünderren. Es sol ouch enkein Jud den andern in der schuol noch uff dem weg, so si zuo der schuol oder davon gand, besweren noch kein fresin (Frevel) tuon, weder mit worten noch mit werken. Welcher das dar über taete, den sol ein rat dar umb herteklich straffen."

Der Friedhof lag "ze Linden vor dem thor", wie eine Raths=
erkenntniß vom Jahr 1382 sagt, also wohl in der Gegend des
heutigen Lindengartens an der Arautgartengasse, früher wahr=
scheinlich etwas tiefer nach der Richtung des heutigen Schulhauses
hin, denn der Erlaubnißbrief des Bischofs von Konstanz von
1383, der die vor wenigen Jahren geschaffene Anlage von Fried=
hof und Synagoge genehmigt, spricht davon, daß der Friedhof,
den die Juden vor alten Zeiten gehabt, "durch güssinen und wildi
der wasser vor etwi mengen jar zerfürt, zerbrochen und verwüstt
sng". — Selbst auf den Friedhof erstreckte sich die erwähnte
Spaltung; daher wurde gerichtlich entschieden, daß nur diesenigen

daran Theil haben, welche die Steuer für dessen Bezahlung auf sich nehmen; vor unziemlichen Ansprüchen nicht zahlender Glaubens= genossen schützt der zürcherische Rath. Nach der allgemeinen Ver= treibung der Juden vom Jahr 1423 behielten die Theilhaber am Kirchhof zwar das Recht, dort ihre Todten zu begraben, mußten aber fortan für jeden zu begrabenden Leichnam der Stadt einen Gulben entrichten. Anno 1431 murde dieses Zugeständniß noch eingeschränkt auf diejenigen Juden, welche zu Zürich Bürger waren, wo immer freilich sie wohnen mochten, und auf die Juden von Bremgarten, Mellingen und Rapperswyl. Juden aber aus andern als den genannten Städten, die hieher geführt werden, "die soll man nicht begraben, es sei denn, daß die Juden vor= malen, ehe der todt Leichnam begraben werde, vor unsere Herren Burgermeister und beide Räthe gehen und da mit ihnen verkommen, mas sie gemeiner Stadt geben sollen. Mögen dann die Juden so viel geben, als unsere Herren bedünkt, so soll man ihn lassen begraben; geschähe das aber nicht, so soll man den toten Juden von unserer Stadt und aus unsern Gerichten und führen und nirgends in unsern Gebieten begraben."

Deutlich enthüllt sich hierin die mit der Zeit fortschreitende Einengung der Juden. Es half ihnen wenig, daß sie nach dem Wortlaut eines zürcherischen Rathsbriefes von 1381 wie andere Juden von des heiligen römischen Reichs wegen Freiheit, Eigenschaft, Recht und Gewohnheit zu ihrem "frihoff" hatten. Solche Zusagen hielt oder brach man nach Willfür.

Die Absonderung der Juden erstreckte sich nicht bloß auf die Wohnungen, so der Lebenden wie der Todten, sondern auch auf eine Menge von Beziehungen des täglichen Lebens, bald freiwillig, bald gezwungen. Der Schwabenspiegel schon verbietet den Christen, mit den Juden Speise zu essen, die diese bereitet haben; die Juden dürfen keine Christen zur Hochzeit oder zum Gastmahl einsladen, nicht mit ihnen baden, keine christlichen Dienstboten halten;

er verlangt, daß sie spite Hüte Küte tragen. Ferner schreibt er vor: "An dem antlaz tage (Gründonnerstag) nach mittem tage so suln ir türe und ir venster zugetan sin; si suln ouch an die straze niht gen. Daz sol also lange weren unz (bis) der oster tac für kumet". Einige dieser Bestimmungen kehren auch in Zürich wieser, so gerade die zuletzt citirte; das erste Stadtbuch sagt: "Man schribet allen rêten, de (daß) enhein Jude noch Jüdin von der Krumben mitte wochen nach imbiz unz an den hohen samstag, daz man die gloggen lütet, sich ougen (zeigen) sol weder in venster noch an der straze; und swo si in ir hüsern dazwischent dehein geschrei oder gasschelli (Geschell) machent, dar umb sol der rat si dueßen uf den eit." — Auch das Tanzen an Judenhochzeiten war den Zürchern verboten.

Schritt um Schritt kommen wir einer Stimmung näher, wie sie im Mittelalter gar oft, längere Zeit hindurch gestaut, mit einem Male den Damm überflutend, in furchtbarer Verfolgung sich Bahn bricht und sinnlos, Haß an Haß entzündend, gegen Schuldige und Unschuldige ohne Wahl mit den grausamsten Qualen wüthet.

Stammeshaß, die Besonderheit der täglichen Bräuche, der Religion, die Ausbeutung durch den Wucherer, der Gegensatz zwischen der Noth der ausgesogenen Landeskinder und dem aufsgehäuften Reichthum des gierigen Fremden, nicht zum wenigsten endlich die Aussicht, durch ein geradezu gottgefälliges Werk die wilde Lust und zugleich die Habsucht zu ersättigen, waren deren Nährboden. Die Borwände für die Verfolgungen sind immer und allenthalben ungefähr dieselben: Die Juden haben einen Knaben ermordet, um sein Blut zu rituellen Zwecken zu verswenden; sie haben aus der Kirche den Leib des Herrn gestohlen, um nach Gelüsten ihr frevles Spiel damit zu treiben; der Tod Jesu soll an den Nachkommen derer, die ihn kreuzigten, gerächt werden; die Brunnen sind von ihnen vergiftet worden, und das durch haben sie eine Pest hervorgebracht.

Auch die zürcherischen Juden blieben vor Verfolgung nicht verschont; doch muß anerkennend bemerkt werden, daß der Rath zuweilen tapfer gegen die erregte Bürgerschaft Stellung genommen und dadurch Gräuel, wie sie anderwärts verübt wurden, verhütet hat. Bevor wir auf diese Ausschreitungen selber eingehen, sei es gestattet, nochmals an die einzelnen Symptome einer judensfeindlichen Strömung zu erinnern:

- 1. Die Juden hatten das Recht der Niederlassung in Zürich, nicht aber die Erlaubniß, fremde Stammesgenossen länger zu besherbergen als eine Nacht. Uebertretungen büßten Gast und Gastsgeber mit einem Gulden für jede Nacht.
- 2. Die Miether eines gemissen Platzes waren dem Henker zu Diensten verpflichtet. Das fünfte Stadtbuch entscheidet hier= über: "Wir, der Burgermeister und die Rathe der Stadt Zurich, thun kund und zu wissen, daß wir — es war im Jahr 1425 — er= kennet, geordnet und gesetzet haben um alle die, so den Plat von unserm Nachrichter jetzt empfangen haben oder fürder empfangen und die ihr Geld jemand um scholber leihen, daß dieselben alle fürder, wenn das zu schulben kommt, so ein Dieb gefangen und in den Stock gelegt wird, benselben Dieb in dem Stock unserer Stadt Knecht sollen helfen behüten und in dem Stock besorgen und bewachen. Dazu so sollen dieselben scholdner allweg bei ihrem Eid die Leitern hinaus an den Galgen schaffen und da aufrichten. Und wenn von einem Dieb gerichtet wird, so sollen sie die Leiter wieder hinein schaffen, so oft das vorkommt." Allerdings ist nicht zu übersehen, daß sich diese Bestimmung gegen christliche so gut, als gegen jüdische Wucherer richtete.
- 3. Gewisse Vergehen, insbesondere Buhlschaft, wurden strenger bestraft, als gegenüber Christen; des Juden Strafe war im angeführten Fall 10 Mark.
- 4. Bei Münzänderungen wurden zuweilen die Juden verspflichtet, alte Pfennige zu einem höhern als dem sonst allgemeinen

Kurs anzunehmen; so sollten sie im Jahr 1343 18 alte Pfennige für einen neuen Schilling nehmen, während dessen Wert 24 alten Pfennigen gleichkam; es wurden ihnen also 25 % Kursverlust durch die Obrigkeit selber auferlegt.

- 5. Im Jahre 1404 wurde ihnen das Recht der Zeugensichaft gegen Christen gänzlich und für immer entzogen, eine Maßeregel, die einen Christen erst auf erwiesenen Meineid und falsche Anklage hin traf.
- 6. Endlich gehört zu diesen Aeukerungen einer starken Abneigung gegen das judische Volk auch die Eidesformel, zu der sie gezwungen wurden, wenn man ihrer üblichen eidlichen Beteuerung nicht volle bindende Kraft zutraute, eine Formel und Formalität, die allerdings von jedem rechtschaffenen Mann als kränkende Erniedrigung empfunden werden mußte. In ihrer ursprünglichen Gestalt bietet sie der Schwabenspiegel; allerdings sind je nach Zeit und Ort mannigfache Aenderungen daran vorgenommen worden, so ohne Zweifel auch in Zürich, aber im wesentlichen bleibt sie ihrer ersten Form treu. Auf einer Schweinshaut stehend, die rechte Hand in die fünf Bücher Moses gelegt, soll er schwören, der Wahrheit gemäß auszusagen, so wahr ihm Gott Wenn er vom Zeugniß der Wahrheit abweiche, so möge er thierisch werden, wie der König von Babylon; Schwefel und Bech möge auf seinen Hals regnen, wie über Sodom und Gomorra; ihn solle die Erde verschlingen, der Aussatz befallen, der Schlag ihn treffen, der Fluch des Blutes Jesu, den seine Bäter auf sich gezogen, musse immerdar wachsen an ihm und seinem Geschlecht, sein Leib soll nicht zu Erde werden und nicht in den Schoß Abrahams kommen, wie derjenige des Auferstandenen, so lautet der grause Fluch, den der schwörende Jude nachzusprechen genöthigt wurde 1).

¹⁾ Im Schwabenspiegel lautet die Borschrift: Diz ist der iuden eit, den suln si sweren, umbe ein ieglich dinc, daz hin ze ir eide stet. Er sol

Die erste und zugleich die härteste Verfolgung in Zürich, von der wir wissen, fiel ins Jahr 1349. Damals wurden die Juden angeklagt, die Brunnen vergiftet und eine Pest erregt zu haben. "Also wurden", so erzählt die sogenannte Klingenbergerschronik, "die Juden in allen Landen verbrennt, binach alle Juden,

uf einer suwe hute (Schweinshaut) stên und sol im diu rehte hand in einem buche ligen ung an die rifte, und an dem buche fuln diu funf buch herren Monfi geschriben sin; und sol der also sprechen, der im den eit da git, und fol der iude din felben wort nach im sprechen: "umbe fo getan gut, als dich dirre man zihet, daz du des niht enhast noch enweist, noch in dine gewalt nie gewunnes, noch dehein din shalte under erden vergraben hat, noch in muren verborgen, noch mit flozzen beflozzen hat: so dir helfe der got, der da geschuf himel und erden, tal und berge, wald, loup und gras; und so dir helfe bin ê, die got felbe schreip mit finer hant und sie gap dem herren Monsi uf dem berge Synai; und so diu funf buch herren Monfi bir helfen, und fo bu nimer niht mueges enbigen, bu müezes dich al beschizen als der Künic von Babylonie tet; und so daz swebel und daz pech uf dinen hals mueze regnen, daz über Sodoma und über Gomorra regente; und so daz selbe swebel und pech dich überrinnen mueze, daz ze Babylonia überran zwei hundert man oder mer; und fo dich diu erde verflingen müeze, als fi tet Dathan und Abiron; und so bin erde nimer kome ze anderre erden und din griez nimer kome ze anderme grieze in den baren des herren Abrahamen. (Dein Leib werde nicht zu Erde und komme nicht, wie berjenige ber Auferstandenen, in ben Schoß Abrahams!). So haft du war und reht, so dir helfe Adonay. So haft bu mar und reht, bes du gesworn haft oder muezes werden malazic (aussätig), als tet Jesi, da er von einer lügen uzsetig wart durch unrehtes gutes willen. Ez ist war, und so der flac dich mueze ane gen, der daz israhelische volk an gie, do si durch Egypten lant furen. Ez ist war, des du gesworen hast, so daz blut und der fluch immer dar an dir wahsen müeze und niht abnemen, des din geslehte im selber wunschte, do si Jesum Christum martereten und sprachen also: "sin blut kome uf uns und uf unser kint". Eg ist mar; des helfe bir got, ber Monsen er= schein in einem brinnenden boschen. Ez ist war der eit, den du gesworen hast, bi der sele, die du an dem iungesten tage für daz geriht bringen muft. Bi dem got Abraham, bi dem got Psaac, bi dem got Jacob, ez ift war. Des helfe dir got und der eit, den du getan haft. Amen.

die gewachsen waren; viel Kind wurden getauft und behalten. Also wurden die Juden verderbt von ihres großen ungehorten Mordes wegen und nit mit unredlicher Sach. Desselben Jahres wurden alle Juden im Elsaß verbrennt im Jenner und zu Zürich umbe sant Mathis tag och des selben jars, als da vor stat." Auch in Winterthur wüthete die Menge gegen sie. Nicht einmal die Feste Kiburg bot genügenden Schutz, so gern ihn Herzog Albrecht gewährte. Der Fanatismus wollte sein Opfer haben. 330 Juden wurden allein auf dem Schlosse verbrannt.

Die Frage liegt nahe, wie denn bei solchen Ausschreitungen der König als oberster Schutherr und wie die städtischen Behörden, die Schirmbriefe ausgestellt hatten, sich verhalten haben. Beide ungefähr gleich: war die Wuth nicht mehr zurückzuhalten, so ließ man den schützenden Arm sinken; das Wesentliche war bann nur, aus dem Geschehenen den größtmöglichen Vortheil zu ziehen. Die Urkunden zeigen, wie gerade in Zürich König und Stadt sich in den Raub theilten. Im Jahr 1350 kaufte Burger= meister Brun vom zürcherischen Rath um 60 fl. das Haus beim Garten der Klosterfrauen in der Samnung, "was Monses, dem iuden von Bern", und 1380 gab die Stadt bem Juden Mofes von Mürnberg ein Haus zur Miethe, beide sehr wahrscheinlich nach der Verfolgung von 1349 in städtischen Besitz übergegangen. Möglich ist auch, daß eben damals die Stadt jene früher er= wähnten hebräischen Schriften, die Bücher Moses in zwei Hand= schriften, einen glossirten und einen nicht glossirten Talmudtext in Besitz genommen hat.

Eine solche Aneignung konnte jedoch nur mit des Königs Genehmigung geschehen. In der That haben die Zürcher sich dieselbe verschafft; schon am 23. April, also zwei Monate nach der Verfolgung, wurden sie vom Kaiser aller Schuld gänzlich los gesprochen "umb das guot, das die Juden, die ze Zürich auch da verderbt sint, nach jr todt hinter in gelassen hand, wann si

das selb gen uns und gen dem rich ze hulden gehandlet und getädingt hand nach unserm willen."

Welches aber das Resultat der genannten Verhandlung gewesen ist, zeigt ein zwei Tage später ausgestellter Brief des
Reichsmarschalls Burkhard von Elrbach. Dieser kam als königlicher Bevollmächtigter mit dem Rath überein "von der Juden
guots wegen, das man mir das antwurten und besetzen (einhändigen) sol und danne di enander bliben sol"; dann, "das alle
die geltschulden, so die burger gelten solten den Juden, das die
den burgern solen ledig sin"; und zwar sielen die verbürgten,
wie die unverbürgten gleicherweise dahin. — Was aber die Juden
den Bürgern schuldig gewesen sind, das soll man zahlen aus der
Juden Gut. Gleicherweise sollen die Bürger, also auch die
Stadt, entschädigt werden "um den Kosten, so sie von der Juden
wegen gehebt hand."

So ungescheut Grausamkeit und Habgier im übrigen sich auch zeigten, so schonten sie doch einen Theil der Frauen und Kinder. Das königlich-städtische Uebereinkommen verfügt dem= entprechend, daß den Judinnen und den Judenkindern, die noch am Leben seien, ihr But bleiben jolle. Mit Bezug aber auf deren Guthaben auf dem Lande soll es den Bürgern frei= stehen, ihnen zu ihrem Nechte zu verhelfen oder nicht. Ferner wird bestimmt: "Wäre auch, daß irgend ein Burger beraubt wäre von des Königs wegen", was vermuthlich sagen will: Im Falle, daß ein Bürger Schaden gelitten hätte bei ober nach der Verfolgung, "so soll ihm aus dem Judengute vergütet werden". Sind diese Bestimmungen bis Mitte August nicht erfüllt, so mag eine hiezu bestellte Kommission, bestehend aus dem Burgermeister, dem Ritter Heinrich Biber und einem Dienstmann des Reichs= marschalls auf der Juden Häuser und Güter greifen, um die genannten Ansprüche zu befriedigen. Der Rest, unzweifelhaft der Löwenantheil, blieb dem König. Genoß das Staatsoberhaupt

so reichlich die Frucht der Gesetzesübertretung, so ist es kaum mehr überraschend, daß es seine Schutzversprechungen nicht eben streng hielt.

In die nun folgende ruhige Zeit, die die zurcherischen Juden von 1350-1400 genossen, fällt sowohl der allgemeine Freiheits= brief, als auch über dreißig in Kopie erhaltene Schutbriefe an einzelne Juden. Mit der Wende des Jahrhunderts aber sehen wir die Lage sich drohender gestalten, die Stimmung der Bürger= schaft aufgeregter werden und den Rath, der sich bemühte, unparteiisch zu bleiben, oft in peinlicher Verlegenheit, wenn er seine Stellung mahren und der Gerechtigkeit nicht Eintrag thun sollte. In der ersten Hälfte des Jahres 1401 waren in Schaffhausen die Juden verbrannt worden; schon wurde auch in Zürich die vage Anklage allgemein erhoben, die Juden haben viel Unrechtes gethan. Wie schwer es sei, einer allgemeinen energischen Stimmung gegenüber die Schranken des Rechts aufrecht zu halten, war dem Rathe wohl bewußt. Deutlich zeugt bafür eine Stelle des zweiten Stadtbuches, in deren Ton sich das bange Herzklopfen vor jenen bekannten, unbezähmbaren Ausbrüchen sinnloser Wuth und das Bewußtsein obrigkeitlicher Unzulänglichkeit solcher elementaren Gewalt gegenüber unverkennbar ausdrückt. Sie meldet, wie Burgermeister, Rathe und Zunftmeister auf die allgemeinen Berüchte und speziell auf die Berichte von Schaffhausen hin Erfundigungen 1) eingezogen und das Ergebniß derselben dem großen

^{1) &}quot;Kuntschaft nachgangen und eigenlich verhört. Als wir dz die zwenhundert ouch verhört haben und uff des rates richtbuoch verschriben stat, und won wir dien Juden friheit mit unser statt briesen und jnsigeln geben und si gelopt haben ze schirmen und wir noch nit erfarn haben und och sölich schuld über si sich noch nicht erfunden hat, dar umb man si mit dem rechten an lip oder an guot gestraffen kunne, her umb so haben wir uns uff unser eid geeinbert und erkent, dz man die Juden sol lassen besliben bi ir friheit und dz wir si ouch da by schirmen sülent, es wer dann,

Rath mitgetheilt haben. Gestützt nun auf die Freiheitsbriefe der Juden und darauf, daß bis jetzt keine Schuld erwiesen ist, sind sie übereingekommen und haben eidlich beschworen, daß man die Juden bei ihrer Freiheit lassen und schirmen soll, außer wenn irgend eine Schuld derselben offenbar würde. Dieser Beschluß soll von den Zunftmeistern den Zünften und vom Burgermeister der Konstaffel eröffnet werden, damit sie den Nath bei dessen Durchführung unterstützen und schützen gemäß dem Eid, den sie versassungszegemäß im Großmünster geleistet haben.

Wie lange dieser Geist der strengen Pflichttreue angehalten hat, mag man baraus ersehen, daß gleich ber nächste Eintrag den einhelligen Beschluß der Räthe melbet, daß man "Smaryen, den Juden und Jsrahel, den Juden, heften und in Turn legen soll und daß man auch die andern Juden gemeinlich in Haftung soll nehmen". Ueber ihr Gut wurde ein Inventar aufgenommen und zwar ausdrücklich, damit die Burger sicher seien, "daß der Juden Leib noch ihr Gut nicht entfremdet werde". Es war also auch hier, wie in Schaffhausen, auf eine Beraubung abgesehen und der Rath hatte der Tendenz ein entschiedenes Verbot nicht entgegenzuhalten gewagt. Gerade diese Nachgiebigkeit aber ge= reichte den Juden zum Beil, indem sie nun zur Zeit der wildesten Gährung gesichert blieben, wenn auch im Gefängniß, und endlich nach Rahns eidgenössischen Geschichten mit einer Buße von 1500 fl. davon kamen, während in Winterthur neunzehn ihrer Volksgenossen verbrannt wurden.

ds sich über jren deheinen fürdz schuld erfunde; von dem oder von dien sol man richten nach recht. Und sol ouch dis unser erkantnüß all zunste meister für ir zunst bringen und ein burgermeister für Konstasel, dz wir uns des erkent haben und dz si uns da by helsen schirmen sülent nach des briefes sag, so wir alle jar zwirunt in dem münster swerend. Und sol man ouch mit jnen reden; wer, dz jeman hie wider taete, das man ouch den dar umb straffen woelt nach des geswornen briefes wisung.

Die folgenden Sahrzehnte hindurch scheint sich eine freilich nur wenig günstigere Stimmung erhalten zu haben. Ohne Zweifel wären sie weggewiesen worden, wenn man sie irgend hätte ent= behren können; dadurch aber, daß die Kirche gerade in dieser Zeit den Chriften das Zinsnehmen geftattete, leiftete fie dem Wunsch, der Juden entrathen zu können, mächtigen Vorschub. Damit mag es zusammenhängen, daß der Rath mit Neuaufnahmen möglichst sparsam war und daß er im Jahr 1423 sich zu dem Entschluß aufraffte, auf Martini die Juden aus der Stadt und ihrem Gebiet zu treiben. Aber schon im folgenden Frühjahr war es der große Rath selber, der Wiederaufnahme der Ber= triebenen beantragte. Ueberdies wurden vier andere neu aufge= nommen und zwar auf 12 Jahre. Bei dieser Aufnahme machte bie Stadt so gute Geschäfte, daß der Rath von den Zweihunderten die Ermächtigung erhielt, noch mehr Juden aufzunehmen. Fürs erste nämlich versprachen jene Vier, mit der Hälfte des bisher üblichen Zinses, mit 212/3 % per Jahr, sich zu begnügen, so= bann zahlten sie ber Stadt 2000 fl., mas für ben einzelnen eine Jahressteuer von ungefähr 2000 Fr. heutigen Gelbes ausmachte.

Mit ähnlichem Glück, wie im Jahr 1401, entgingen die zürcherischen Juden fast dreißig Jahre später einer gleichen Gesfahr. Ende 1429 nämlich sollte bei einem jüdischen Feste zu Ravensburg ein Knabe getötet worden sein. Daß die Anklage von einem Manne ausging, der zu Ueberlingen im Gefängniß lag, hinderte die Stadt Konstanz nicht, die umfassendsten Maßzegeln zur Entdeckung des Verbrechers zu ergreisen. Wie an andere Städte, so gelangte sie auch an Zürich mit dem Ersuchen, die Juden gefänglich einzuziehen. In der That beschloß der Rath, "daß man alle die Juden, die mannbar sind, heften soll und sie mit Knechten behüten und sie lassen liegen, die daß es sich erfindet, was jedermann Schuld habe". Sechs Wochen nachher wurden sie dann aus dem Gefängniß entlassen, "da sich auf sie noch

nichts gefunden hatte und auch ihrer keiner bei der Hochzeit nicht gewesen ist zu Ravensburg", doch ihnen der Gid abgenommen, daß sie nicht aus der Stadt ziehen, noch ihr But wegschaffen. Tropdem der Rath ihre Unschuld offen bezeugt hatte, gab es ein Halbjahr später noch bose Zungen, die ihnen Uebles nachrebeten wegen jenes Mordes zu Navensburg, so daß sie sich genöthigt sahen, mit der Bitte an den Rath zu gelangen, ihnen freien Zug zu gewähren ober ben Schmähungen Einhalt zu thun. daß der Rath ihnen bereitwillig entgegenkam, darf man wohl ein Symptom freundlicherer Gefinnung erkennen; allein der Prozeß, ber auf völlige Entfernung schon längst hindrängte, stand bes= wegen nicht still. Im Jahr 1404 war ihnen die Fähigkeit ab= gesprochen worden, gegen einen Christen zu zeugen, auf 1423 fällt das erste Austreibungsbekret, 1435 kam der Rath zu dem Beschluß: "Da der Juden Freiheit, die jetzt in unserer Stadt wohnhaft sind, im nächstkunftigen Jahr ausgeht, daß man bann fürder einen Juden noch Jüdin, die von irgend jemand Wucher nehmen oder empfangen, in unserer Stadt nimmer mehr haben soll, sondern sobald ihre Freiheit ausgeht, so soll man sie ihre Straße laffen ziehen".

Waren damit ausschließlich die Geldleiher getroffen, dagegen "Juden und Jüdinnen, die von niemand Wucher nehmen, sondern ihre Pfennige also bei uns zehren wollten" der Ausenthalt nicht bloß, sondern auch der Herzug ausdrücklich gestattet, so folgte nichts desto weniger einige Monate später, am 14. Februar 1436 das endgültige Ausweisungsdekret für alle Juden ohne Ausenahme: "Auf Mittwoch nach Sankt Valentins Tag Anno 1436 haben sich Burgermeister, Käthe und die Zweihundert erkennt, daß man fürder ewiglich nimmermehr einen Juden noch Jüdin in unserer Stadt noch in unsern Gebieten hushablich haben, noch ihnen irgend welche Freiheit geben soll. Und das wollen sie Gott und unserer lieben Frauen zu Lob und Ehren thun und dies

ewiglich stet halten." Dießmal blieben sie ihrem Entschlusse treu. Erscheinen auch dann und wann wieder Juden vor dem Rath, so vermochten sie doch nicht mehr dauernd festen Fuß in der Stadt zu fassen. Den letzten Bericht über sie bietet ein Schutze brief vom Jahr 1494, nach welchem Smario mit seinem Gessinde auf fünf Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Frist verlängert worden sei, denn die Tendenz, der Juden sich zu entledigen, erschlasste keineszwegs; vielmehr haben wir dafür, daß sie immer weitere Kreise ergriff, ein sprechendes Zeugniß in den Maßnahmen, durch welche ihnen nach und nach der Aufenthalt in den gemeinen Herrschaften untersagt wurde.

Je mehr man die Auffassung überwand, daß es einem Christen Sünde sei, Zins zu nehmen, desto weniger bedurfte man des jüdischen Pfandleihers; um so weniger war man geneigt, ihn überhaupt zu dulden.

Bis man dazu gelangte, auch im Juden den Menschen zu sehen und zu ehren, dauerte es noch Jahrhunderte; die soziale und bürgerliche Gleichberechtigung hat ihm in unserm Lande erst das 19. Jahrhundert geschenkt.